

Bedingungen für Partnerfirmen der CropEnergies Bioethanol GmbH



1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten neben dem Vertrag/der Bestellung und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, den gesetzlichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, wie die Baustellenverordnung, den Hygieneanforderungen für Lebensmittel- und Futtermittelhersteller sowie anerkannten Regeln der Technik für alle Firmen (im Folgenden „Partnerfirma“), die Arbeiten auf dem Werksgelände der CropEnergies Bioethanol GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) vornehmen.

Die Partnerfirma verpflichtet sich, ihr Personal zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten. Dies gilt gleichermaßen für das Personal von Subunternehmen, die von der Partnerfirma beauftragt werden.

2. Sicherheitsstandards

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene und die Qualität der Produkte haben für den Auftraggeber einen sehr hohen Stellenwert, daher hat die Partnerfirma neben den gesetzlichen auch alle internen Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Hygienevorschriften des Auftraggebers einzuhalten. Für die Gewährleistung einer sicheren Ausführung von Arbeiten führt die Partnerfirma Gefährdungsbeurteilungen durch und trifft die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

3. Koordination und Kommunikation

3.1. Projektleiter des Auftraggebers

Im Folgenden bezeichnet der Begriff "Projektleiter" die Person des Auftraggebers, die für die Überwachung und Koordination der auszuführenden Arbeiten zuständig ist.

In diesem Zusammenhang kann der Projektleiter das Personal der Partnerfirma zur Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen anweisen.

Vor Beginn der Arbeiten wird die Partnerfirma vom Projektleiter eingewiesen. Der Projektleiter hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zu überwachen und die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, wenn gegen Vorschriften verstoßen wird.

3.2. Ansprechpartner der Partnerfirma

Die Partnerfirma ist verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände ständig anwesend ist.

3.3. Sprache

Setzt die Partnerfirma Personal ein, das nicht oder nur unzureichend deutsch spricht, muss während deren Anwesenheit der Ansprechpartner der Partnerfirma deutsch sprechen oder einen deutsch sprechenden Dolmetscher zur Verfügung stellen.

3.4. Erlaubnis für Arbeiten in spezifischen Gefahrbereichen

Die Anweisungen von Mitarbeitern des Auftraggebers (z. B. Projektleiter, Sicherheitsfachkraft etc.) hinsichtlich werksspezifischer möglicher Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Partnerfirma darf erst nach Erlaubnis und entsprechender Einweisung vom Projektleiter mit den Arbeiten beginnen.

4. Personal der Partnerfirma

4.1. Personaleinsatz

Das Personal der Partnerfirma ist vor Arbeitsaufnahme namentlich und unaufgefordert dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die Partnerfirma richtet sich nach den Arbeitszeiten des Auftraggebers. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Projektleiters möglich. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten.

Bei Verlassen des Werksgeländes und bei Rückkehr während der Arbeitszeit hat sich das Personal der Partnerfirma ab- und wieder anzumelden.

Ist der Einsatz von Personal mit besonderen Fachkenntnissen und Qualifikationen erforderlich, so ist der Auftraggeber berechtigt, von der Partnerfirma Qualifikations-/Eignungsnachweise zu verlangen, z. B. für Schweißarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Bedienen von Flurförderzeuge, Kräne etc.

4.2. Unterweisung durch die Partnerfirma

Die Partnerfirma hat ihr Personal über die bei der Arbeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwehr vor Arbeitsbeginn und danach in angemessenen

Zeitabständen zu unterweisen. Bei der Unterweisung sind die besonderen Gegebenheiten beim Auftraggeber und die spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Personalhygiene- und Arbeitsschutzvorschriften des Auftraggebers.

Es darf ausschließlich Personal der Partnerfirma in den ausgewiesenen Hygienebereichen arbeiten, die entsprechend unterwiesen wurden.

Diese Unterweisung hat die Partnerfirma für ihr Personal durchzuführen, nachdem der Ansprechpartner der Partnerfirma die Schulung vom Auftraggeber erhalten hat.

Dies ist von der Partnerfirma zu dokumentieren und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

4.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Partnerfirma hat für ihr Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Auf dem gesamten Werksgelände des Auftraggebers **ist Arbeitskleidung zu tragen, welche die Beine vollständig bedeckt. Bei speziellen Gefährdungen sind langärmelige Oberteile oder spezielle Schutzausrüstungen erforderlich. Weiterhin ist das Tragen von Sicherheitsschuhen (mind. S2, ESD) und Schutzhelmen vorgeschrieben. Augenschutz ist generell mitzuführen, sowie bei Gefährdungen oder in gekennzeichneten Bereichen zu benutzen.** Weitere Schutzausrüstungen (Gehörschutz, **Chemikalienschutz, Rettungswesten, PSA, usw.**) sind nach Art der jeweiligen Arbeiten zu verwenden.

Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen stellt die Partnerfirma ihrem Personal geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung, die u. a. die Anforderungen der Normen DIN EN ISO 11612 (Flammschutz) und DIN EN 1149-5 (Elektrostatik) erfüllt. Das kann z. B. entsprechend zertifizierte Kleidung aus NOMEX-Faser sein.

4.4. Verhaltensregeln

4.4.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Soweit Arbeiten im laufenden Betrieb erfolgen, muss die Partnerfirma sicherstellen, dass keine Staub- und/oder Geruchsbildung stattfindet, die die Produktqualität

Dok-Nr.: AD_CE_Pur_00002	Version: 3 Valid from: 2026-07-14	Geltungsbereich: CropEnergies Bioethanol GmbH	Seite: 1 von 4
-----------------------------	--------------------------------------	--	-------------------

Bedingungen für Partnerfirmen der CropEnergies Bioethanol GmbH



beeinflussen und/oder zu Produktverunreinigungen führen kann.

Bei Arbeiten mit Staub- und/oder Geruchsentwicklung ist für eine Abschrümung und ausreichende Belüftung bzw. für einen Luftabzug zu sorgen. Wenn Staub- und/oder Geruchsentwicklung bei Arbeiten entstehen, ist dies vorher mit dem Auftraggeber zu besprechen. Bei dieser Besprechung sind die Risiken und Maßnahmen zu bewerten.

Bei Arbeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Nachbarschaft und andere Beschäftigte, wie z.B. Lärm, Staub, Geruch, Verunreinigungen, Schadstoffe, etc. sind von der Partnerfirma die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Gleiches gilt, falls kritische und gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen.

Rauchen ist in den Produktions- und Lagerbereichen sowie in Laborbereichen nicht gestattet; nur in ausgewiesenen Räumen und Bereichen darf geraucht werden (werksspezifische Regelungen sind zu beachten).

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten.

Das Klettern oder Stehen insbesondere auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen, Kabeltrassen oder Maschinen ist verboten. Es müssen sicherheitsgerechte Steighilfen, wie z. B. Leitern, Podeste oder Gerüste, verwendet werden.

In besonderen Gefahrenbereichen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (z. B. explosionsgefährdete Bereiche).

Gefahrenbereiche sind von der Partnerfirma sichtbar und ordnungsgemäß abzusperren. Das Absperrmaterial ist von der Partnerfirma zu stellen.

Schalter, Absperrorgane und sonstige Einrichtungen an Fabrikationsanlagen dürfen ausschließlich nur von Mitarbeitern des Auftraggebers betätigt werden.

Gefährdungen, welche im Laufe der Arbeiten auftreten können, müssen dem Projektleiter gemeldet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass insbesondere Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Feuerschutzgeräten und Sicherheitsmate-

rial sowie Notduschen und Augenduschen nicht durch Material oder Maschinen versperrt werden.

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihren Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Material und Arbeitsgeräte sind ordentlich zu lagern. Nach Beendigung der Arbeiten hat die Partnerfirma den Arbeitsbereich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Dies hat die Partnerfirma dem Projektleiter anzuzeigen.

4.4.2. Generelle Hygieneanforderungen (Hygienebereich II)

Am Arbeitsplatz ist saubere und geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Diese muss sich in einem guten Zustand befinden.

Hände sind in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, nach Verschmutzungen, nach dem Toilettengang und nach den Pausen zu reinigen.

Speisen und Getränke sind in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. an dafür festgelegten Plätzen aufzubewahren und zu verzehren. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken an anderen Stellen ist nicht erlaubt (werksspezifische Regelungen sind zu beachten). Dies gilt auch für Kaugummi.

Arzneimittel sind mit Ausnahme von Notfallmedizin in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren und einzunehmen.

Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten ist darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen/Maßnahmen zur Vermeidung von Produktverunreinigungen z. B. durch Fremdkörper getroffen werden. Hierzu gehört auch die Überprüfung der eingesetzten Werkzeuge und Materialien sowie aller mitgeführten Gegenstände auf Vollständigkeit.

Es ist untersagt, ortsveränderliche Gegenstände aus Glas (z. B. Getränkeflaschen) in die Produktions-, Lager- und Verladebereiche mitzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind der geschützte Transport von Gegenständen aus Glas in dafür vorgesehene Bereiche sowie die Verwendung von Probenahmegefäßen aus Glas und Verpackungen aus Glas, falls keine geeigneten Alternativen vorhanden sind.

Werden bei Arbeiten Produkte durch die Partnerfirma verunreinigt oder besteht das Risiko einer Verunreinigung von Produkten, ist der Projektleiter von der Partnerfirma

unaufgefordert, unmittelbar und so umfassend zu informieren, dass dieser in der Lage ist, sachgerecht zu entscheiden und zu handeln.

4.4.3. Besondere Hygieneanforderungen im unmittelbaren Umfeld von Lebensmitteln (Hygienebereich I)

Im Hygienebereich I sind in der Regel ausschließlich Mitarbeitende des Auftraggebers tätig; ein Einsatz von Personal externer Partnerfirmen findet üblicherweise nicht statt.

Sollte im Ausnahmefall ein Einsatz von Fremdpersonal in diesem Bereich erforderlich sein, werden die hierfür geltenden Hygieneanforderungen und Verhaltensregeln vorab unternehmensspezifisch festgelegt und verbindlich mit der Partnerfirma abgestimmt.

4.4.4. Besondere Hygieneanforderungen im unmittelbaren Umfeld von Futtermitteln (Hygienebereich Futtermittel)

Personen, die an einer Krankheit leiden, die durch Lebensmittel übertragen werden kann oder Träger einer solchen Krankheit sind, müssen dies unverzüglich dem Projektleiter melden. Saubere Arbeitskleidung, die den Produktschutz gewährleistet, und sauberes Schuhwerk müssen getragen werden. Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen muss ebenfalls saubere Arbeitskleidung, die den Produktschutz gewährleistet und die Anforderungen an den Explosionsschutz (siehe Punkt 4.3) erfüllt, getragen werden. Gegenstände (z. B. Werkzeuge, Stifte) dürfen nicht oberhalb der Taille in Außentaschen getragen werden. Brillen sind durch ein Brillenband zu sichern. Uhren, Schmuck und Piercings sind vor Betreten der Bereiche abzulegen. Fingernägel sind kurz geschnitten, sauber und unlackiert. Künstliche Fingernägel sind verboten.

Parfüm und Aftershave sollten vermieden werden. Heft- und Büroklammern, Reißzwecke und Messer mit Abbrechklingen sind verboten. Es dürfen nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten scharfen Metallwerkzeuge, einschließlich Messern oder Nadeln, verwendet werden. Bei Abbruch oder Verlust ist der Projektleiter unverzüglich zu

Dok-Nr.: AD_CE_Pur_00002	Version: 3 Valid from: 2026-07-14	Geltungsbereich: CropEnergies Bioethanol GmbH	Seite: 2 von 4
-----------------------------	--------------------------------------	--	-------------------

Bedingungen für Partnerfirmen der CropEnergies Bioethanol GmbH



Informieren. Hautverletzungen und Wunden werden mit einem farbigen Pflaster mit Metallstreifeneinlage (abweichend von der Produktfarbe) abgedeckt und im Fall von Handverletzungen zusätzlich Einmal-Hygienehandschuhe verwendet. Die vom Auftraggeber vorgeschriebene Arbeitskleidung muss getragen werden. Privatkleidung wird getrennt von Arbeitskleidung aufbewahrt. Zur Verfügung gestellte Spinde sind von der Partnerfirma ordentlich und aufgeräumt zu halten. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Hiervon ausgenommen sind Fenster mit Insektengittern.

5. Technische Arbeitsmittel und Geräte, Gerüste

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihrem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte (z. B. Kräne, Flurförderzeuge, Hebebühne) zur Verfügung zu stellen, die zur sicheren Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Diese müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies umfasst auch eine regelmäßige Überprüfung der Werkzeuge und Geräte.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Geräte der Partnerfirma.

Geräte, Werkzeuge und Maschinen des Auftraggebers dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

Sollten der Partnerfirma auf ihre Anforderung hin vom Auftraggeber Arbeitsmittel zur Nutzung überlassen werden, stellt die Partnerfirma sicher, dass diese Arbeitsmittel nur von Personal benutzt wird, das die Anforderungen nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen und die ihre Teilnahme an wiederkehrenden Unterweisungen und erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen nachweisen können.

Jegliche Überlassungen sind mittels Formblatt „Überlassung von Arbeitsmitteln an Partnerfirmen“ zu dokumentieren.

Insbesondere beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Radladern, LKWs, Kränen, Gabelstaplern oder sonstigen Hebezeugen müssen dem Auftraggeber für jeden Benutzer folgende Nachweise unaufgefordert vorgelegt werden:

- aktuell gültiger Befähigungsnachweis (z. B. Staplerschein),
- gültiger Führerschein für die jeweils überlassenen Arbeitsmittel
- Nachweis der wiederkehrenden Unterweisung
- schriftliche Beauftragung des Benutzers durch die Partnerfirma
- schriftlicher Nachweis der durchgeführten Einweisung in das jeweilige Arbeitsmittel (z.B. bei Hubarbeitsbühnen)

Mit der Entgegennahme jeglicher Arbeitsmittel übernimmt die Partnerfirma die volle Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Einsatz, eine ordnungsgemäße Nutzung und die Einhaltung aller üblichen und erforderlichen Sicherheitsstandards.

Gerüste müssen den Vorschriften DIN 4420, 4421 und 4422 entsprechen. Die entsprechende Beschilderung ist von der Partnerfirma anzubringen. Die Gerüste sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu erhalten. Werden bei Arbeiten z. B. auf Gerüsten, in geschlossenen Behältern, auf Stahlbauten etc. elektrische Betriebsmittel verwendet, müssen diese über eine getrennte Einspeisung (nach DIN VDE 0100 Teil 704) versorgt werden.

6. Werksverkehr

Auf dem Werksgelände einschließlich der Parkplätze ist die betriebliche Verkehrsregelung zu beachten. Für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassene Kraftfahrzeuge müssen den jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechen.

Das Befahren des Werksgeländes mit werksfremden Fahrzeugen bedarf einer besonderen Genehmigung. Beauftragte des Auftraggebers (z. B. Pförtner, Werksschutz, Projektleiter) haben das Recht, Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

Jede Art von Stolperstellen auf Fußwegen, Durchgängen, Betriebsstellen und Straßen muss vermieden werden. Schweißkabel, Schläuche und provisorische Leitungen müssen sicherheitsgerecht verlegt und/oder entsprechend gekennzeichnet werden.

7. Umweltschutz

Die Partnerfirma verpflichtet sich, die für die Arbeit notwendigen Gefahrstoffe dem Auftraggeber schriftlich zu melden (siehe Gefahrstoffliste) und bei Anforderung durch den Auftraggeber das entsprechende

EU-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Die Meldung erfolgt an den Projektleiter. Alle betreffenden Stoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung gekennzeichnet sein. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat die Partnerfirma Vorsorge gegen Auslaufen usw. zu treffen.

Der Transport und die Lagerung, sowie der Umgang mit Gefahrstoffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, müssen den einschlägigen Vorschriften, z. B. Gefahrstoffrecht, Wasserrecht, etc., entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt die Partnerfirma.

Abfälle von Arbeitsstoffen sind nach den entsprechenden Vorschriften von dem Verursacher zu beseitigen. Das Auslaufen von Arbeitsstoffen oder Wasser gefährdenden Materialien ist dem Projektleiter unverzüglich zu melden.

Entsorgungsmaterial geht ab Aufnahme in den Besitz der Partnerfirma über. Dieses Material ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Der gewählte Entsorgungsweg sowie dessen rechtliche Zulässigkeit sind dem Auftraggeber vor Beginn des Entsorgungsvorgangs nachzuweisen. Insbesondere die Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Beförderung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen sind dem Auftraggeber durch Bereitstellung der entsprechenden Nachweise zu belegen. Die Einhaltung der Vorgaben zur Beförderung von Abfällen (§§ 53 und 54 (KrWG) und im Falle der Übergabe von Abfallgemischen an Vorbehandlungsanlagen deren Geeignetheit (§4 (2) und §9 (2) GewAbfV) sind dem Auftraggeber vor erstmaliger Beförderung des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Fallen durch die Arbeiten der Partnerfirma gefährliche Abfälle an, muss die Partnerfirma die gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung komplett übernehmen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind dem Auftraggeber

Dok-Nr.: AD_CE_Pur_00002	Version: 3 Valid from: 2026-07-14	Geltungsbereich: CropEnergies Bioethanol GmbH	Seite: 3 von 4
-----------------------------	--------------------------------------	--	-------------------

Bedingungen für Partnerfirmen der CropEnergies Bioethanol GmbH



ber spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Die Entsorgung von Abfällen der Partnerfirmen und Rücknahme von Restmaterial gehört zum Leistungsumfang der Partnerfirmen, falls nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vertraglich vereinbart ist.

Das Entsorgungsmaterial ist nicht als Heizstoff zu verwenden, d.h. die Abgabe erfolgt nicht zu den in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannten Zwecken (Heizstoff).

Demontierte Materialien und Teile wie z.B. Rohre, Behälter, Apparate, Kabel, Stahlbau usw. bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die Demontage hat so schonend zu erfolgen, dass ggf. eine Wiederverwendung, z.B. für Armaturen, vorgenommen werden kann. Diese Materialien müssen in die vom Auftraggeber bereitgestellten Entsorgungscontainer bzw. an einen durch den Projektleiter bestimmten Lagerort verbracht werden.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind mit dem Projektleiter vor Arbeitsaufnahme und/oder Anlieferung von Stoffen und Chemikalien zu klären und schriftlich festzuhalten.

8. Brand, Unfälle und Schadensfälle

Im Falle eines Brandes muss die Partnerfirma entsprechend betrieblichen Gegebenheiten und Regelungen Feueralarm auslösen. Die Partnerfirma muss sich vor Beginn der Arbeiten informieren, wie Feueralarm ausgelöst wird und wie sich ihr Personal bei Alarm zu verhalten hat. Die Partnerfirma hat

sicherzustellen, dass ihr Personal mit den Regeln vertraut ist.

Alle Unfälle, auch Vorfälle mit Sachschäden, sind zu melden. Es sind folgende Angaben zu machen: Art des Unfalles, Datum, Uhrzeit, Ort des Unfalles/Vorfalles, Schilderung.

9. Energiemanagement

Der Auftraggeber hat ein Energiemanagementsystem eingeführt. Verbesserungsvorschläge oder technische Alternativen zum Umgang mit Energie können dem Projektleiter jederzeit mitgeteilt werden.

10. Subunternehmer

Will die Partnerfirma ihre Lieferungen/Leistungen teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung entbindet die Partnerfirma nicht von ihrer alleinigen Verantwortung. Die Partnerfirma hat für Lieferungen/Leistungen ihrer Subunternehmer wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Subunternehmer gelten mithin als ihre Erfüllungsgehilfen.

11. Versicherungen

Die Partnerfirma trägt die Verantwortung für eine den Risiken ihres Auftrages entsprechende Absicherung und den Abschluss behördlich vorgeschriebener und/oder branchenüblicher Versicherungen (einschließlich Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschaden, incl. Bauwesenversicherung). Sie wird dem Auftraggeber den Deckungsumfang dieser Versi-

cherungen unaufgefordert mitteilen und auf Wunsch eine Kopie der Versicherungspolice übergeben.

12. Geltende gesetzliche Regelungen

Die Partnerfirma führt die Arbeiten in eigener unternehmerischer Verantwortung durch.

Die Partnerfirma bestätigt ausdrücklich die auf ihr Unternehmen/ihr Personal anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z. B. Sozialversicherungspflicht/-ausweis, Arbeits-erlaubnis ausländischer Arbeitnehmer) einzuhalten. Sie ist auf Anforderung bereit, den Nachweis hierüber dem Auftraggeber gegenüber zu führen.

13. Kenntnis von Vorschriften

Alle genannten Vorschriften sind von der Partnerfirma aktiv vom Auftraggeber anzufordern, soweit ihr diese nicht bekannt sind.

14. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der hierin genannten Bedingungen kann der Auftraggeber u. a. das Personal der Partnerfirma vom Werks-gelände verweisen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, z. B. Schadensersatzansprüche etc. bleibt vorbehalten.

15. Einverständnis

Die Partnerfirma erklärt sich mit allen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, ihr Personal entsprechend den Bedingungen zu unterweisen. Das Einverständnis und die Richtigkeit werden mit Übernahme des Auftrages anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Dok-Nr.: AD_CE_Pur_00002	Version: 3 Valid from: 2026-07-14	Geltungsbereich: CropEnergies Bioethanol GmbH	Seite: 4 von 4
-----------------------------	--------------------------------------	--	-------------------